

# RS Vwgh 2012/9/25 2011/05/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2012

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §124 Abs1;

BauO Wr §135 Abs1;

BauO Wr §60 Abs1 lita;

BauO Wr §60 Abs1 ltc;

BauO Wr §62;

BauRallg;

VStG §7;

## Rechtssatz

Wenn entsprechend der Wr BauO ein Bauführer bestellt wurde und bei der Bauführung Abweichungen von einem bewilligten Plan vorkommen, ist dafür der Bauführer verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er mit dem Bau bereits beginnt, ohne dass die dafür erforderliche Bewilligung vorliegt oder das notwendige Bauanzeigeverfahren durchgeführt wurde (Hinweis Erkenntnisse vom 28. September 1999, 99/05/0145, und vom 28. April 2006, 2005/05/0091, mwN).

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050018.X01

## Im RIS seit

22.10.2012

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)